

dergrund, sondern die Vermittlung technischer Kenntnisse sowie die Erteilung aktiver Leistungen. Daraus ergebe sich die Schlußfolgerung, daß es bei Lizenzverträgen um die Befähigung des Lizenznehmers gehe, die betreffende technische Lehre nutzen zu können. Gegenstand des Lizenzvertrages sei in den meisten Fällen ein Komplex von technischen Lehren und Dokumentationen oder die Leistung von Diensten.

Die wiss. Aspirantin Rudolph (Institut für Erfinder- und Urheberrecht der Humboldt-Universität) sprach über das Thema „Benutzungszwang, Zwangslizenzen und internationale Wissenschaftsnutzung“. Ihre historische Betrachtung ergab, daß der Benutzungszwang faktisch durch die Zwangslizenz ersetzt worden ist. Die von der Zwangslizenz ausgehende Drohung der teilweisen Aufhebung des Patentmonopols sowie der zwangsweisen Festsetzung der Vertragsbedingungen sei im allgemeinen ausreichend, um das Zustandekommen freiwilliger Lizenzvereinbarungen dominieren zu lassen. Zwangslizenzverfahren seien daher in allen Verbandsländern relativ selten. Die optimalen Voraussetzungen der Wissenschaftsnutzung in internationalem Rahmen liegen heutzutage im Zustandekommen vertraglicher Vereinbarungen. Eine vom Patentrecht garantierte starke Stellung des Patentinhabers sei dabei nützlich und vertretbar. Gegen den Patentmißbrauch in Form doloser Nichtbenutzung sei die Zwangslizenz ein wichtiges Mittel.

*

Prof. Dr. Boguslawski von der Akademie der Wissenschaften der UdSSR leistete mit seiner Darlegung der Probleme des Erfinderschutzes in der UdSSR den Hauptbeitrag des letzten Konferenztages. Die Tatsache, daß die PVÜ ihre Mitgliedsländer nicht daran hindert, das Recht auf Erfindungen entsprechend der sozial-ökonomischen Struktur und den nationalen Erfordernissen jedes Landes zu regeln, ermögliche es, daß trotz prinzipieller Gegensätze zwischen dem sozialistischen Erfinderrecht und dem bürgerlichen Patentrecht heute sowohl sozialistische als auch kapitalistische Staaten der PVÜ angehören. Die Beteiligung der sozialistischen Länder an der PVÜ sei entsprechend dem Prinzip der friedlichen Koexistenz ein Ausdruck ihres Bestrebens zur sachlichen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rechtsschutzes für Erfindungen mit allen Staaten, ungeachtet des Unterschieds der sozial-ökonomischen Systeme. Der Beitritt der UdSSR zur Pariser Verbandsübereinkunft (Ministerratsbeschluß Nr. 148 vom 8. März 1965) habe keinerlei grundsätzliche Änderungen der sowjetischen Gesetzgebung im Bereich des Erfinderswesens zur Folge gehabt, auch nicht bezüglich der Formen des Rechtsschutzes für Erfindungen. Die durch Ministerratsbeschluß Nr. 170 vom 17. März 1965 in die Verordnung über Entdeckungen, Erfindungen und Rationalisierungsvorschläge vom 24. April 1959 eingefügten Ergänzungen betreffen hauptsächlich die Unionspriorität.

Ölchtsysyckuncf

Strafrecht

Zweiter Teil, 1. Abschn., IV, B, 3 des Rechtspflegeerlasses.

Ist die Ursache für eine Straftat in übermäßigem Alkoholgenuß des Täters während seiner Freizeit zu suchen, so hat das Gericht außer dem Vertreter des Arbeitskollektivs des Täters auch gesellschaftliche Kräfte aus dem Wohnbezirk in das Verfahren einzubeziehen, um die erzieherische Einwirkung während der Bewährungszeit zu sichern.

OG, Urt. vom 26. November 1965 — 5 Zst 25/65.

Die Bedeutung der Pariser Verbandsübereinkunft als völkerrechtlicher Vertrag hob Prof. Dr. Steiniger, Direktor des Instituts für Völkerrecht der Humboldt-Universität, hervor. Da die PVÜ ein allgemeiner multilateraler und offener Vertrag ist, stehe jedem Staat der Beitritt frei. Die beiden deutschen Staaten seien, und zwar ein jeder für sein Territorium, als gleichberechtigte Mitglieder der in bezug auf Deutschland während des zweiten Weltkriegs suspendierten, danach aber ipso iure wieder aufgelebten PVÜ und ihrer Nebenabkommen zu betrachten. Durch den Beschluß des Staatsrats über den Beitritt der DDR zur Lissaboner Fassung der PVÜ vom 20. April 1964 (GBl. 1965 I S. 1) sei die DDR nunmehr — unabhängig von der Ableitung ihrer Rechte aus der partiellen Staatennachfolge — selbständiger Partner der PVÜ.

Dr. Dän (Budapest), der über die Zusammenarbeit der kapitalistischen, sozialistischen und Entwicklungsländer auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes sprach, befaßte sich mit Fragen der für 1967 vorgesehenen Stockholmer Revisionskonferenz der PVÜ und hob die Notwendigkeit der Gründung einer „permanent beschlußfähigen internationalen Organisation“ hervor.

Einige Entwicklungstendenzen des Patentrechts in den industriell hochentwickelten kapitalistischen Ländern skizzierte Dr. Schönraht (Institut für Zivilrecht der Karl-Marx-Universität Leipzig). Man sei in diesen Ländern (und zwar mit und ohne Vorprüfung) insbesondere bemüht, das Patenterteilungsverfahren neu zu gestalten. In den Ländern mit Vorprüfung führe die steigende Anzahl von Patentanmeldungen zu immer höheren Rückständen in der Bearbeitung und damit zu immer längeren Fristen bei der Erteilung von Patenten, die zum Teil den Patentschutz für Erfindungen überhaupt in Frage stellen. Um diesen Zustand zu beheben, soll die Vorprüfung in bestimmtem Umfang beschränkt werden, insbesondere durch die Einführung der sog. aufgeschobenen Prüfung. In Frankreich, dem klassischen Land des ungeprüften Patents, gehe es hingegen darum, überhaupt ein System der Prüfung einzuführen, weil ein Fonds geprüfter Patente eine für die weitere technische und ökonomische Entwicklung bedeutsame Informationsquelle darstellt.

*

In seinem Schlußwort betonte Prof. Dr. Nathan, daß es auf diesem Symposium noch nicht um Lösungen, sondern darum gegangen sei, die Probleme, die im Zusammenhang mit der technischen Revolution entstehen, kennenzulernen, Erfahrungen auszutauschen und Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Dieses Ziel sei trotz unterschiedlicher Standpunkte erreicht worden. Die Konferenz brachte eine Reihe wichtiger Vorschläge, an denen nunmehr im internationalen Maßstab weitergearbeitet werden wird.

Der Entscheidung des Kreisgerichts liegen im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde:

Der Angeklagte ist überwiegend auf Montagestellen beschäftigt. Er zeigt eine gute Arbeitsmoral. Das Verhalten gegenüber seinen Arbeitskollegen ist nicht zu beanstanden.

Im Jahre 1963 beging der Angeklagte unter Alkoholeinfluß eine Körperverletzung. Die Konfliktkommission seines damaligen Betriebes verpflichtete ihn, sich beim Geschädigten zu entschuldigen und diesem alle Ausgaben zu ersetzen. Diese Verpflichtungen hat der Angeklagte nicht erfüllt. In seinem Wohnbezirk ist bekannt, daß er oft erheblich dem Alkohol zuspricht.